

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Scheidtweiler Str. 38 50933 Köln
Standort:	Waidmarkt / Severinstr. 222 – 228 50676 Köln
Anlage:	Besichtigungsbaugrube BesBG1A
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	ohne
Aktenzeichen:	572/51-5.008_3- 0512_A001_205F_C_120-2017B
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 19 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2017 bis März 2017
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	15.03.2017, 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	30.03.2017
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde

Firma:	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Scheidtweiler Str. 38 50933 Köln
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Sachgebiet Gewässerbenutzung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (teilgenommen)</p> <p>Bezirksregierung Köln Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz (teilgenommen)</p> <p>Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR (teilgenommen)</p> <p>Bauaufsichtsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Gesundheitsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Grünflächenamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p>
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide: u.a.

- Bescheid vom 05.08.2011
Az.: 572/51-3-0512_A001_205F_C_205_AO
einschl. der 15 Änderungsbescheide

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	x
Mängel behoben:	Die Firma hat zugesichert die Mängel zeitnah zu beheben.
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Nicht vorschriftsmäßige Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten
Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ohne Einleiterlaubnis der Stadtentwässerungsbetriebe AöR

Im Bereich der Absetzbecken Mängel aus Sicht des Arbeitsschutzes

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Mängelbeseitigung eingefordert
------------------------	--------------------------------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.